

Gebührenordnung der Ethik-Kommission der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg

Vom 25. Januar 2010

Auf Grund von Art.13 Abs.1 Satz 2 Halbsatz 1, Abs.2, Art.12 Abs.1 und Abs.2 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG– (BayRS 2210–1–1–WFK) und § 12 Abs. 1 der Satzung für die Ethik-Kommission der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg folgende Satzung:

§1 Gebühren und Auslagen

- (1) Für die Beratung von Studien durch die Ethik-Kommission der Hochschule Coburg wird eine Gebühr von EUR 500 erhoben. Sie entsteht mit der Anberaumung des ersten Termins, in dem sich die Ethik-Kommission inhaltlich mit dem Antrag beschäftigt.
- (2) Die Kosten für in Auftrag gegebene Übersetzungsarbeiten von Prüfanträgen und für in Auftrag gegebene Sachverständigengutachten sind vom Antragsteller in voller Höhe zu erstatten.
- (3) Gutachten von Sachverständigen der Hochschule Coburg werden in diesem Zusammenhang mit EUR 90 je angefangene Arbeitsstunde vergütet. Die Hochschule Coburg erhebt daneben EUR 40 für Betriebskosten je Arbeitsstunde.
- (4) Übersetzungsarbeiten und Gutachten von externen Sachverständigen werden in entsprechender Anwendung der Regelungen des Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetzes vom 5.5.2004 vergütet.
- (5) Die Ethik-Kommission kann den Antragsteller nach Billigkeit ganz oder teilweise von der Gebührenpflicht befreien.

§2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren und Auslagenerstattung ist der Antragssteller gem. § 5 Abs. 1 und 2 der Satzung für die Ethik-Kommission der Hochschule Coburg.
- (2) Studien auf Antrag der Hochschulleitung gem. § 5 Abs. 3 der Satzung für die Ethik-Kommission der Hochschule Coburg sind gebührenfrei, soweit die Finanzierung der Studie ausschließlich von der Hochschule Coburg getragen wird.

§ 3 Fälligkeit der Zahlungspflicht

- (1) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden mit Rechnungsstellung fällig.
- (2) Die Ethik-Kommission kann eine Vorschussrechnung stellen und ihr Tätigwerden von der Zahlung des Vorschuss abhängig machen. Werden während des Verfahrens zusätzliche Kosten absehbar, kann die Ethik-Kommission ihre Tätigkeit von der Zahlung weiterer Vorschüsse abhängig machen. Nach Abschluss des Verfahrens wird dem Antragsteller eine Endabrechnung erteilt. Nicht verbrauchte Vorschüsse werden zurückerstattet.

§ 4 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Gebühren und Auslagen findet Art. 16 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43) zuletzt geändert durch

Art. 9 des Gesetzes vom 14. April 2004 (GVBl. 86) entsprechende Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund eines Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg vom 5. November 2009 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten vom 25. Januar 2010

Coburg, den 25. Januar 2010

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Pötzl

Präsident

Diese Satzung wurde am 25. Januar 2010 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. Januar 2010 durch den Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 25. Januar 2010.